



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Betrifft GESETZENTWURF	42/SN-320/ME
Zl. 115..-GE / 19 98.	
Datum: - 2. Feb. 1999	
Verteilt	3.2.99 U

ABTEILUNG II/5

Mag. Kopetschky

GZ. 23 1007/1-II/5/98, (25)

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 51 399 93

Sachbearbeiter:
ORat Dr. Lebloch
Telefon:
51 433/1689
Internet:
Viktor.Lebloch@bmf.gv.at
x.400:
S=Lebloch;G=Viktor;C=AT;
A=GV;P=BMF;O=BMF;OU=II-5
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien, Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG, sowie Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien, Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG, sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird.

25 Beilagen

28. Jänner 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

CJ



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

ABTEILUNG II/5

GZ. 23 1007/1-II/5/98

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 51 399 93

Sachbearbeiter:
ORat Dr. Lebloch
Telefon:
51 433/1689
Internet:
Viktor.Lebloch@bmf.gv.at
x.400:
S=Lebloch;G=Viktor;C=AT;
A=GV;P=BMF;O=BMF;OU=II-5
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien, Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG, sowie Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zur do. Zahl 13.480/1-III/A/2/98

Zu dem mit Schreiben der Frau Bundesministerin vom 11. November 1998 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien, Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG, samt angeschlossenem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1998, geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen nachstehendes mitzuteilen:

Die budgetmäßige Relevanz vorliegenden Entwurfs ist darin gelegen, dass dieser die Ausbildung der Lehrer für Pflichtschulen expressis verbis "auf Hochschulniveau" vorsieht. Dies lässt befürchten, dass die genannte Berufsgruppe im Gefolge einer Umsetzung dieses Entwurfs Forderungen auf besoldungsmäßige Gleichstellung mit den universitär ausgebildeten Lehrern an Schulen stellen wird.

Daraus würden dem Bund, der den Ländern im Wege des Finanzausgleiches den Personalaufwand für die Pflichtschullehrer (betreffend die Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen: zur Hälfte) zu ersetzen hat, jährliche Mehrausgaben in Milliardenhöhe erwachsen.

Da vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Vorblatt zum Entwurf festgehalten ist, dass die Ausbildung an den Akademien bereits derzeit den Anforderungen der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG entspricht, kann eine aus Rechtsvorschriften abgeleitete Notwendigkeit zu einem solchen Schritt nicht erkannt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht sich daher nicht in der Lage, gegenständlichem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen, solange die Entwurfspassagen, in denen eine Ausbildung der Pflichtschullehrer auf Hochschulniveau konstituiert wird bzw solches deklariert wird, nicht gestrichen oder umgearbeitet sind.

Beispielsweise finden sich in nachstehend angeführten Passagen ausdrückliche Bezugnahmen auf den Begriff beziehungseise auf die Institution Hochschule:

Im Entwurf des Akademie-Studiengesetzes:

§ 3 Abs.1: die Worte "auf Hochschulniveau"

§ 3 Abs.2, leitende Grundsätze:

Z 1: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre

Z 2: Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lernmeinungen,

Z 3: Verbindung von Forschung und Lehre

In den Anlagen zum Entwurf des AStG:

Anlagen zum AStG, 2. Postgraduale Studien:

In der Rubrik "Aufgabe" die Worte "mit wissenschaftsspezifischer Ausrichtung"

Anlagen zum AStG / BPA, 2. Postgraduale Studien:

In der Rubrik "Aufgabe" die Worte "mit wissenschaftsspezifischer Ausrichtung"

Im Vorblatt:

In der Rubrik "Ziele und Inhalte":

Der zweite Anstrich "Schaffung hochschulmäßiger Strukturen"

In der Rubrik "EU-Konformität":

Der zweite Satz "Hochschulmäßige Strukturen sollen beitragen, Barrieren im Bereich der Diplomanerkennungsrichtlinie 98/48/EWG zu überwinden."

In den Erläuterungen:

Seite 1, im 3. Absatz:

Der letzte Halbsatz: "...und den Akademien im Studienrecht eine hochschularistige Struktur ermöglichen soll."

Seite 1, letzter Absatz:

Der letzter Satz: "Zur Dokumentation hochschulmäßiger Strukturen an den Akademien kann der vorliegende Entwurf eines AStG einen ersten wichtigen Schritt darstellen, ohne dass dadurch ein Eingriff in künftige Diskussionen über die Weiterentwicklung der Akademien erfolgt."

Seite 2 Z.2:

Der Satz: "Die genannten Paragraphen stellen einen unmittelbaren Bezug zum UniStG her, indem diese hochschulmäßigen Strukturen für die Akademien verbindlich festgelegt werden."

Seite 3 Z.5:

Der Halbsatz: "...aber dennoch begrifflich eher der Hochschule zugeordneten."

Seite 4 Z.10:

Der Einschub: "- analog der Österreichischen Hochschülerschaft -"

In den Erläuterungen, Besonderer Teil:

Seite 6, zu § 3:

Im ersten Satz die Worte "unter Anlehnung an die im Universitäts-Studiengesetz (UniStG)", weiters der letzte Satz "Die Worte 'auf Hochschulniveau' sind für sich nicht in der Lage, der Ausbildung Hochschulniveau zu vermitteln, sie haben hier rein deklarative Bedeutung."

Seite 7, zu § 3:

Im ersten Absatz der Einschub "- die sich an jenen des UniStG orientieren -", im zweiten Absatz der erste Satz "Die Z.1 bis 4 beinhalten aus dem Bereich der Universitäten übernommene Grundsätze, die auch für die Akademien im Sinne des vorliegenden Entwurfes zur Anwendung kommen sollen.", im dritten Absatz die Worte "dem Hochschulniveau der Ausbildung entsprechend".

Seite 7, zu § 4:

Die Worte "die Eckpfeiler jeder Hochschulausbildung".

Seite 9, zu § 9:

Der erste Satz: "Die Bestimmungen des § 9 sind an universitäre Organisationsstrukturen angepasst."

Im Entwurf einer Novelle zum SchOG:

In den Erläuterungen, Allgemeiner Teil:

Im 2. Absatz:

Der erste Halbsatz des 2. Satzes: "Um einer weiteren (organisatorischen) hochschul-orientierten Entwicklung der Akademien nicht vorzugreifen"

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zwar die Agenden der Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer (Abschnitt L. Z.1) zuordnet, Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, aber gemäß Abschnitt M. Z.15 ausschließlich dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zugeteilt sind.

Unbeschadet vorstehender Ausführungen ist

- § 5 Abs.8 des Entwurfes des Akademie-Studiengesetzes dahingehend zu ergänzen, dass die Bundesministerin bzw der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Studienpläne auch dann aufzuheben hat, wenn sie wegen ihrer personal- wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind,
- weiters
- § 8a Abs.3a des Entwurfes einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz dahingehend zu ergänzen, dass die Studienkommission dabei den der Akademie zur Verfügung stehenden Rahmen an sachlichen, planstellenmäßigen und finanziellen Ressourcen einzuhalten hat.

Sollte die in den Erläuterungen zu § 40 angeführte Begründung zutreffen, dass diese Regelung nur der im § 14 TP 6 Abs.5 Z.3 und TP 14 Abs.2 Z.4 und 5 enthaltenen Befreiung entspricht, so wäre eine (zusätzliche) Gebührenbefreiung unnötig.

Aus welchen Gründen eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben vorgesehen ist, kann den Erläuterungen überhaupt nicht entnommen werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

28. Jänner 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

